S 5 RJ 212/97 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 RJ 212/97 A
Datum	15.09.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 158/01
Datum	19.02.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 15. September 1998 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Der am 1945 geborene KlÃ¤ger bezieht seit 04.03.1993 Invalidenrente in Jugoslawien. Laut KontenklÃ¤rungsbescheid vom 23.02.1995 war er 75 Monate lang bis 1979 als Bauarbeiter in Deutschland versichert.

Den am 20.10.1993 gestellten Rentenantrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 15.02.1995 und Widerspruchsbescheid vom 30.01.1997 ab. Dazu stÃ¼tzte sie sich die Beurteilung des PrÃ¼farztes Dr. D. vom 06.02.1995 und im Widerspruchsverfahren auf die Begutachtung des KlÃ¤gers in Regensburg vom 21. bis 23.10. 1996 (Dres. A. und L.). Danach kÃ¶nne er trotz zahlreicher GesundheitsstÃ¶rungen am Skelettsystem (Fehlhaltung der HalswirbelsÃ¤ule,

Spondylose der LendenwirbelsÃ¤ule, Impingement-Sydrom und Kniearartrosen) und einer geringgradigen chronisch-obstruktiven Lungenerkrankung sowie eines Katarakts links bei Zustand nach zweimaliger Operation noch leichte bis mittelschwere Arbeiten vollschichtig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausÃ¼ben.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger Klage zum Sozialgericht Landshut (SG) erhoben und seine in Jugoslawien anerkannte InvaliditÃ¤t vorgebracht. Auch sei er am rechten Auge trotz Operation praktisch blind.

Das SG hat am 15.06.1998 von dem Facharzt fÃ¼r Allgemeinmedizin Dr. Z. ein Gutachten eingeholt, wonach der KlÃ¤ger noch leichte kÃ¶rperliche Arbeiten ohne Anforderung an die nervliche Belastbarkeit, Rauch- und Staubbelastung sowie ohne schweres Heben und Tragen, BÃ¼cken und Zwangshaltung vollschichtig verrichten kÃ¶nne. Auf dem linken Auge kÃ¶nne er kaum sehen, rechts jedoch groÃ□e Buchstaben noch eindeutig erkennen. Es sollten keine TÃ¤tigkeiten zugemutet werden, die beidÃ¤ugiges Sehen oder groÃ□e Anforderungen an das SehvermÃ¶gen verlangten.

Durch Urteil vom 15.09.1998 hat das SG die Klage abgewiesen. Der KlÃ¤ger sei nicht berufsunfÃ¤hig. Gemessen an seiner TÃ¤tigkeit als Bauarbeiter in Deutschland sei er auf alle ungelernten TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarkts zu verweisen. ErwerbsunfÃ¤higkeit liege wegen des vollschichtigen ErwerbsvermÃ¶gens nicht vor.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger Berufung zum Bayer. Landessozialgericht (LSG) eingelegt. Das LSG hat Gutachten des OrthopÃ¤den Dr. F. sowie des Internisten Dr. H. vom 23.11.2001 eingeholt. Aus orthopÃ¤discher Sicht seien altersunÃ¼bliche degenerative VerÃ¤nderungen weder an den Gelenken noch an der WirbelsÃ¤ule feststellbar. Eine Verschlimmerung gegenÃ¼ber dem Vorgutachten vom 15.06.1998 sei nicht eingetreten. Die BenÃ¼tzung eines Gehstocks erklÃ¤re sich nicht durch den Gesundheitszustand. Dr.H. stellt folgende Diagnosen:

1. Latenter Diabetes mellitus.
2. Geringgradige chronisch-obstruktive Lungenerkrankung mit Hypoxie (geringgradig) bei Nikotinkonsum.
3. Psoriasis vulgaris.
4. Katarakt links. Zustand nach zweimaliger Cataractoperation rechts (Kunstlinsen).
5. Geringgradige Blutsenkungsbeschleunigung.
6. Geringgradige Fehlhaltung der HalswirbelsÃ¤ule, initiale Un covertebralarthrose.
7. Osteochondrose BWK 9 bis BWK 11.
8. Allenfalls initiale Chondrosis intervertebralis L4/S1, geringgradige Spondylose der LendenwirbelsÃ¤ule.
9. Leichtes Impingement-Sydrom beidseits.
10. Minimale Retropatellararthrose beidseits und initiale Gonarthrose rechts.
11. Lockere SenkspreizfÃ¼Ã□e.

Der KlÃ¤ger kÃ¶nne damit vollschichtig erwerbstÃ¤tig sein. Als LeistungseinschrÃ¤nkungen seien schwere kÃ¶rperliche Arbeiten sowie das Heben

und Tragen von Lasten Ã¼ber 10 kg sowie Arbeiten mit hÃ¤ufigem BÃ¼cken und mit allergisierenden Stoffen wie Staub zu beachten. Ebenso verbÃ¶ten sich Arbeiten mit extremen WitterungseinflÃ¼ssen. Anforderungen an das SehvermÃ¶gen sollten nicht gestellt werden.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Landshut vom 15.09.1998 sowie des Bescheides vom 15.02.1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.01.1997 zu verurteilen, ihm ab 01.11.1993 Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 15.09.1998 zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten erster und zweiter Instanz sowie der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die ohne Zulassung (Â§ 144 Abs.1 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz â SGG -) statthafte Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt (Â§Â§ 143, 151, 153 Abs.1, 87 Abs.1 Satz 2 SGG) und somit zulÃ¤ssig.

In der Sache hat das Rechtsmittel aber keinen Erfolg.

Das SG hat zutreffend entschieden, dass dem KlÃ¤ger weder ein Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit BU (Â§ 43 SGB VI) noch auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit (EU) (Â§ 44 SGB VI) zusteht, wobei fÃ¼r letztere nach dem Wortlaut des Gesetzes strengere Voraussetzungen gelten.

Die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen liegen bis zum Zeitpunkt der Entscheidung zwar vor, da der KlÃ¤ger anschlieÃend an die durchgehende versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung bis MÃ¤rz 1993 (vgl. Â§Â§ 240, 241 SGB VI bzw. Art.25 deutsch-jugoslawischen Sozialversicherungsabkommen vom 12.10.1968 â DJUSVA â BGBl. II S.1438) bereits am 20.10.1993 Antrag stellte und mit der MÃ¶glichkeit der Entrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge in offener Frist (Â§ 198 SGB VI) fÃ¼r die Zwischenzeit (Â§ 197 Abs.2 SGB VI i.V.m. Art.3 DJUSVA) seine vor Inkrafttreten des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22.12.1983 (BGBl I 1532) erworbene Anwartschaft gem. Â§ 240, 241 SGB VI bzw. Art.2 Â§ 6 Abs.2 ArVNG erhalten kann. Auch liegt die allgemeine Wartezeit von 60 Monaten schon allein mit deutschen BeitrÃ¤gen vor (Â§Â§ 43 Abs.1 Satz 1 Nr.3 i.d.F. ab 01.01.2001 des, 50 Abs.1 Satz 1 Nr.2 SGB VI).

Der KlÃ¤ger ist aber weder erwerbs- noch berufsunfÃ¤hig. Es fehlt an dem die Einstandspflicht des VersicherungstrÃ¤gers begrÃ¼ndenden Tatbestand (dem

eigentlichen Versicherungsfall). Die soziale (gesetzliche) Rentenversicherung (GRV) gewÃ¤hrt Nachteilsausgleich durch Rente nur, wenn das versicherte Rechtsgut, die Berufs- oder ErwerbsfÃ¤higkeit des Versicherten, durch die in dieser Versicherung abgedeckten Risiken (Krankheit, Behinderung) in einem die gesetzliche Anspruchsschwelle Ã¼berschreitenden MaÃe dauerhaft beeintrÃ¤chtigt ist (vgl. BSG vom 14.05.1996, Az: 4 RA 60/94).

Nach den wegen des am 20.10.1993 gestellten Rentenantrag geltenden Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI, Â§ 300 Abs.1 und 2) sind AnsprÃ¼che nur gegeben, wenn ErwerbsunfÃ¤higkeit gem. Â§ 44 Abs.2 vorliegt; nach Â§ 43 Abs.2 S.1 und 2 SGB VI nur, soweit Versicherte berufsunfÃ¤hig sind.

Nach letzterem (BU) umfasst der Kreis der zumutbaren TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, nur solche, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen (objektive Zumutbarkeit) und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit (subjektiv) zugemutet werden kÃ¶nnen. Ausgangspunkt fÃ¼r die Beurteilung der BerufsunfÃ¤higkeit ist nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG (vgl. SozR 2200 Â§ 1246 Nrn.107, 169) der "bisherige Beruf", den der Versicherte ausgeÃ¼bt hat. In der Regel ergibt sich dieser aus der letzten versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung in Deutschland. Dem KlÃ¤ger sind danach sÃ¤mtliche TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes zumutbar. Er genieÃt keinen qualifizierten Berufsschutz. In der nach der von der Rechtsprechung entwickelten Stufentheorie zur Wertigkeit seines in Deutschland ausgeÃ¼bten versicherten Berufsbildes ist er dem TÃ¤tigkeitskreis der Ungelernten (vgl. KassKomm-Niesel Â§ 43, Rdnr.110) zuzurechnen. Dies ergibt sich bereits aus seinen eigenen Angaben gegenÃ¼ber der Beklagten und bei den SachverstÃ¤ndigen. Nach der Sozialanamnese ist der KlÃ¤ger 1973 ohne Berufsausbildung nach Deutschland gekommen und war als Bau- sowie als Fabrikarbeiter bis 1979 beschÃ¤ftigt, in Jugoslawien als Lagerarbeiter.

Damit ist das rentenschÃ¤dliche ErwerbsvermÃ¶gen (der haftungsausfÃ¼llende Tatbestand und Versicherungsgegenstand, d.h. der â abstrakt unterstellte â Verlust an Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen, siehe dazu oben BSG vom 14.05.1996) allein aus dem Bereich des allgemeinen Arbeitsmarktes zu bestimmen, zumal hier keine Summierung oder besonders ungewÃ¶hnliche LeistungseinschrÃ¤nkungen vorliegen (siehe unten).

Nach Ãberzeugung des Senats besitzt der KlÃ¤ger auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ein vollschichtiges ErwerbsvermÃ¶gen im Umfang von 8 Stunden. Damit liegt erst recht kein Verlust an Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen unter die vom Gesetz in Â§ 43 Abs.2, Satz 1 a.F bis 31.12.2000 genannte LohnhÃ¤lfte (vierstÃ¼ndiges ArbeitsvermÃ¶gen) vor. Der KlÃ¤ger ist also nicht berufsunfÃ¤hig. Damit ist er auch nicht nach der ab 01.01.2001 geltenden Fassung (vgl. Art. 82 Abs.2 GG, Â§ 302 a SGB VI i.d.F. des Reformgesetzes der Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit vom 20.12.2000, BGBl. 1827, BSG Entscheidungen

vom 21.06.2000: B 4 RA 52/99 R, B 4 RA 65/99 R, B 4 RA 72/99 R), des Â§ 43 Abs.2 S.1 und 2 SGB VI teilweise (unter sechsstÃ¼ndiges ArbeitsvermÃ¶gen) erwerbsgemindert. Damit besteht aber auch kein Anspruch auf eine sogenannte Arbeitsmarktrente. Einem Versicherten, der nur in Teilzeit (untervollschichtig bis 8 bzw. 6 Stunden ab 01.01.2001) tÃ¤tig sein kann, gilt der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen (Beschluss des GroÃen Senats des BSG vom 10.12.1996, BSGE 43, 75 = SozR 2200 Â§ 1246 Nr.13; beibehalten im Reformgesetz der Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit vom 20.12.2000, BGBl. 1827 nach Â§ 43 Abs.3, 2. Halbsatz n.F.). Bei der Arbeitsmarktrente beurteilt sich die ErwerbsfÃ¤higkeit eines Versicherten nicht nur nach der im Gesetz allein genannten â gesundheitlichen â FÃ¤higkeit, Arbeiten zu verrichten, sondern auch danach, durch Arbeit Erwerb zu erzielen, was bei einem lediglich zur Teilzeitarbeit fÃ¤higen Versicherten â zur Zeit â nicht der Fall ist.

Den Beweis eines solchen LeistungsvermÃ¶gens stÃ¼tzt der Senat auf die schlÃ¼ssigen Gutachten der gerichtlichen SachverstÃ¤ndigen Dres. Z. , F. und H â¦ Nach deren Feststellungen sind dem KlÃ¤ger zumindest leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten noch vollschichtig mÃ¶glich und zumutbar. Das ErwerbsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nur in qualitativer Hinsicht beeintrÃ¤chtigt. Die in der GRV abgedeckten Risiken (Krankheit, Behinderung) sind bei den zahlreich festgestellten Diagnosen nur durch echte dauerhafte BeeintrÃ¤chtigungen berÃ¼hrt (Â§Â§ 43 Abs.2, 101 Abs.1 SGB VI n.F.), nicht, wie hier auch festgestellt, durch einen latenten Diabetes mellitus, eine geringe Blutsenkungsbeschleunigung, eine minimale Retropatellararthrose beidseits und initiale Gonarthrose rechts sowie lockere SenkspreizfÃ¼Ãe. Dadurch sind nach den Aussagen der SachverstÃ¤ndigen keine FunktionsbeeintrÃ¤chtigung bedingt. Sie sind ohne sozialmedizinische Relevanz.

Die StÃ¶rungen auf orthopÃ¤dischem Fachgebiet, an der Hals- und LendenwirbelsÃ¤ule, den Schultern sowie den Knien, verbieten schwere kÃ¶rperliche Arbeiten mit Heben und Tragen von Lasten Ã¼ber 10 kg und hÃ¤ufigem BÃ¼cken. Gleiches gilt aufgrund einer geringen obstruktiven Lungenerkrankung bei geringer chronisch-obstruktiver Lungenerkrankung, wobei darÃ¼ber hinausgehend das Arbeiten mit allergisierenden Stoffen wie Staub und extremen WitterungseinflÃ¼ssen wie NÃ¤sse eingeschrÃ¤nkt ist. Anforderungen an das SehvermÃ¶gen sollten nicht gestellt werden.

Bei diesem vorhandenen negativen Leistungsbild â liegt kein sog. Katalogfall vor (vgl. SozR 2200 Â§ 1246 Nrn.30, 75, 81, 90, 104, 109, 117; SozR 3-2200 Â§ 1247 Nr.8, Â§ 1246 Nr.41), bei dem trotz vollschichtigen ErwerbsvermÃ¶gens auch nach der Neufassung von Â§ 44 Abs.2 Satz 2 Nr.2 SGB VI durch das 2. SGB VI-Ãnderungsgesetzes vom 12.05.1996 EU gegeben wÃ¤re. Denn weder hat der KlÃ¤ger besondere Schwierigkeiten hinsichtlich der GewÃ¶hnung und Anpassung an einen neuen Arbeitsplatz (BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn.104, 117), noch weist er LeistungseinschrÃ¤nkungen auf, die sich in Verbindung mit anderen EinschrÃ¤nkungen besonders erschwerend bei einer Arbeitsplatzsuche auswirkten, wie z.B. die von der Rspr. erwÃ¤hnten FÃ¤lle der Erforderlichkeit zusÃ¤tzlicher Arbeitspausen (BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr.136), EinschrÃ¤nkungen bei Arm- und

Handbewegungen, jederzeit selbstbestimmtem Wechsel vom Sitzen zum Gehen (BSG SozR 3-2200 Â§ 1247 Nr.8), Einarmigkeit und EinÃ¤ugigkeit (BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr.30).

Nach Ansicht des Senats liegt konkret auch keine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen vor (vgl. BSG, Urteil vom 11.05.1999 â 13 RJ 71/97 m.w.N und des 5. Senats, SozR 3-2600 Â§ 44 Nr.12), was nur der Fall wÃ¤re, wenn der KlÃ¤ger selbst leichte TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes nur noch mit vielfÃ¤ltigen und/oder erheblichen EinschrÃ¤nkungen auszuÃ¼ben vermag (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn.81, 90). Der Aspekt "Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen" trÃ¤gt dem Umstand Rechnung, dass auch eine Mehrzahl von EinschrÃ¤nkungen, die jeweils nur einzelne Verrichtungen oder Arbeitsbedingungen betreffen, zusammengenommen das noch mÃ¶gliche Arbeitsfeld in erheblichem Umfang zusÃ¤tzlich einengen kÃ¶nnen. Jede qualitative LeistungseinschrÃ¤nkung, z.B. der Ausschluss von Arbeiten mit hÃ¤ufigem BÃ¼cken, mit allergisierenden Stoffen wie Staub und extremen WitterungseinflÃ¼ssen und im Gefahrenbereich wie auf Leitern und GerÃ¼sten, versperrt dem KlÃ¤ger eine bestimmte Gruppe von ArbeitsplÃ¤tzen, d.h. alle TÃ¤tigkeiten, bei denen â und sei es auch nur gelegentlich â die nicht mehr mÃ¶gliche Leistungserbringung gefordert wird. Jede weitere LeistungseinschrÃ¤nkung schlieÃt ihrerseits einen anderen Bereich des Arbeitsmarktes aus, wobei sich diese Bereiche Ã¼berschneiden, aber auch zu einer grÃ¶Ãeren Einengung des Arbeitsmarktes addieren kÃ¶nnen. Mit jeder zusÃ¤tzlichen Einengung steigt die Unsicherheit, ob in dem verbliebenen Feld noch ohne weiteres BeschÃ¤ftigungsmÃ¶glichkeiten unterstellt werden kÃ¶nnen. In diesem Sinne kÃ¶nnte letztlich auch eine grÃ¶Ãere Summierung "gewÃ¶hnlicher" LeistungseinschrÃ¤nkungen zur Benennungspflicht fÃ¼hren.(BSG, Urteil vom 20.08. 1997 â 13 RJ 39/96 Nr.17, SozR 3-2600 Â§ 43). Sein RestleistungsvermÃ¶gen erlaubt dem KlÃ¤ger aber noch kÃ¶rperliche Verrichtungen wie z.B. Zureichen, Abnehmen, Transportieren, Reinigen, Bedienen von Maschinen, Kleben, Sortieren, Verpacken, Zusammensetzen von Teilen, die in ungelernten TÃ¤tigkeiten (TÃ¤tigkeitsfelder) gefordert zu werden pflegen. So sind orthopÃ¤discherseites laut Dr. F. praktisch nur schwere Arbeiten ausgeschlossen, imternistischerseits nur Arbeiten unter extremen WitterungseinflÃ¼ssen und mittelschwere und schwere Arbeiten neben AusschlÃ¼ssen durch das reduzierte SehvermÃ¶gen. Damit kÃ¶nnen gerade kÃ¶rperlich leichte und fachlich einfache Arbeiten, wie sie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt angeboten werden â nicht stÃ¤ndig im Freien â ausgeÃ¼bt werden. Es reicht hier aus, ein Arbeitsfeld oder eine TÃ¤tigkeit der Art nach (Sortierer, Montierer oder Maschinenarbeiter) zu bezeichnen. Aufgrund des gesundheitlichen Leistungsbildes ist kein deutlicher Hinweis auf das Fehlen von TÃ¤tigkeitstypen und kein Anlass zu weiteren Ermittlungen gegeben (BSG, 25.03.1998, Az: B 5 RJ 46/97 R, SGb 1998, 406).

Unter dem Begriff "schwere spezifische Leistungsbehinderung" werden vom BSG diejenigen FÃ¤lle erfasst, wo bereits eine schwerwiegende Behinderung ein weites Feld von VerweisungsmÃ¶glichkeiten versperrt. (BSG, Urteil vom 20.08.1997 â 13 RJ 39/96 Nr.17, SozR 3-2600 Â§ 43). Auch daran fehlt es im vorliegenden Falle. Insbesondere liegt keine schwere spezifische Leistungsbehinderung durch das

reduzierte SehvermÃ¶gen vor, die eine konkrete Benennung (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn.117, 136) erforderlich machen wÃ¼rde. Zwar kÃ¶nnen nach der Rechtsprechung des BSG EinschrÃ¤nkungen im Wahrnehmungsbereich â z. T. in Kombination mit anderen LeistungseinschrÃ¤nkungen â zu einer solchen Benennungspflicht fÃ¼hren (BSG, Urt.11.05.1999: B 13 RJ 71/97 R. SozR 3-2600 Â§ 43 Nr.21). Dazu gehÃ¶ren besondere Anforderungen an die Sinnesorgane bzw. an das Sehen. Der KlÃ¤ger leidet nach den Feststellungen des SachverstÃ¤ndigen Dr. H. an einer EintrÃ¼bung der Linse am linken Auge. Er trÃ¤gt rechts nach zweimaliger Cataractoperation Kunstlinsen. Nur links ist der Visus schlecht. Dort ist eine Operation erst geplant. Selbst wenn man annimmt, dass damit das LeistungsvermÃ¶gen im Grenzbereich liegt, ist bei der PrÃ¼fung, ob eine "schwere spezifische Leistungsbehinderung" vorliegt, hier noch keine konkrete VerweisungstÃ¤tigkeit zu benennen, sondern es reicht aus, ein Arbeitsfeld oder eine TÃ¤tigkeit der Art nach zu bezeichnen, beispielsweise leichte Arbeiten eines Maschinenarbeiters oder einfache MontagetÃ¤tigkeiten mit Kunststoff, Plastik oder Holz. Denn aufgrund des reduzierten SehvermÃ¶gens verbieten sich nur Arbeiten im Gefahrenbereich wie auf Leitern und GerÃ¼sten sowie das gewerbsmÃ¤Ãige FÃ¼hren eines Kraftfahrzeuges zur Personen- oder GÃ¼terbefÃ¶rderung, sowie sonst besondere Anforderungen an das SehvermÃ¶gen. Mit Kunststofflinsen versorgte Personen kÃ¶nnen berufliche TÃ¤tigkeiten nahezu unbeeintrÃ¤chtigt wiederaufnehmen (vgl. Sozialmedizinische Begutachtung in der gesetzlichen Rentenversicherung, 5.Aufl. 526 ff.). Zudem ist der KlÃ¤ger tatsÃ¤chlich nicht einÃ¤ugig, denn es besteht am linken Auge nach den Feststellungen des SachverstÃ¤ndigen Dr. H. lediglich ein etwas reduzierter Visus. SchlieÃlich gibt es nach den Feststellungen von Dr. F. Anhaltpunkte dafÃ¼r, dass sich der KlÃ¤ger tatsÃ¤chlich kÃ¶rperlich noch intensiv belastet.

Die Annahme von InvaliditÃ¤t nach dem im frÃ¼heren Jugoslawien geltenden Recht bindet deutsche BehÃ¶rden und Gerichte ebenso wenig wie umgekehrt die Bewilligung von Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit den jugoslawischen VersicherungstrÃ¤ger zur Anerkennung von InvaliditÃ¤t verpflichten kÃ¶nnte. Ob eine verminderte ErwerbsfÃ¤higkeit vorliegt, bestimmt sich vielmehr allein nach innerstaatlichem (deutschem) Recht. Das auf die KlÃ¤gerin zunÃ¤chst anwendbare, mit den Nachfolgestaaten fortgefÃ¼hrte DJUSVA enthÃ¤lt keine Bestimmungen Ã¼ber die gegenseitige Anerkennung der in einem Vertragsstaat festgestellten "InvaliditÃ¤t". Soweit nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Leistungsvoraussetzungen ausschlieÃlich nach den nationalen (innerstaatlichen) Rechtsvorschriften desjenigen Vertragsstaates, aus dessen Sozialversicherungssystem Leistungen begehrt werden.

Die Berufung war daher nach allem zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich (Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG).

Erstellt am: 04.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024